

Satzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde zu Rom

I. Grundsätzliches

Art. 1

Die Gemeinde ist ein freiwilliger Zusammenschluß evangelischer Christen im Amtsbezirk Rom (Rom und seine Provinz, ferner sind zugeordnet das übrige Latium, die Regionen Abruzzen, Molise, Apulien und Sardinien zur Abhaltung evangelischer Gottesdienste und zur Pflege von Seelsorge und Diakonie.

Art. 2

Die Gemeinde gründet sich in Glauben und Lehre, Kultus und Satzung auf die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments sowie auf die Bekenntnisse der alten Christenheit und die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche. Dabei weiß sie sich verpflichtet, jederzeit ihr Bekenntnis, ihre Verkündigung und ihren Dienst an der Heiligen Schrift zu prüfen und auf die Christen gleichen und anderen Bekenntnisses zu hören. Mit den anderen evangelischen Kirchen besteht Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.

Art. 3

Die Gemeinde ist Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien. Als solches ist sie eine rechtlich anerkannte kirchliche Körperschaft gemäß Art. 17 des Gesetzes Nr. 520 vom 29.11.1995 "Vorschriften über die Regelung der Beziehungen zwischen dem Staat und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI)".

Art. 9 der Verfassung dieser Kirchengemeinschaft vom 22./24.5.1971 ist bestimmend für diese Gemeindegatzung. Die nach Art. 9 Abs. 1 letzter Satz der o.a. ELKI-Verfassung zu bestimmende Zahl (notwendig für den Antrag zum Austritt aus der ELKI) wird auf 10 stimmberechtigte Mitglieder der Gemeinde festgelegt. Falls ein Austrittsbeschluß gefaßt wird, muß er in einer zweiten Gemeindeversammlung frühestens nach 4 Monaten bestätigt werden.

Art. 4

- (1) Die Mitgliedschaft zur Gemeinde
 - a) kann von allen getauften Christen im Amtsbezirk der Gemeinde Rom auf schriftlichen Antrag erlangt werden
 - b) ist mit der Zahlung eines angemessenen Jahresbeitrages verbunden.
 - c) Offensichtlich wirtschaftlich abhängige Gemeindegmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit. Darüber hinaus kann ein Gemeindegmitglied mit Rücksicht auf seine finanzielle Lage von der Zahlung des Jahresbeitrages vom Gemeindevorstand befreit werden.
- (2) In der Gemeinde ist jedes Mitglied aufgerufen, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen und dem Gemeindegparre / der Gemeindegfarrerin auch dabei zur Seite zu stehen.

- (3) Die Mitgliedschaft zur Gemeinde endet durch
 - a) Abmeldung
 - b) Wegzug aus dem Amtsbezirk der Gemeinde
 - c) Aberkennung durch Beschluß mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Gemeindeversammlung.

Art.5

- (1) Aktives Stimmrecht haben die Gemeindemitglieder, die
 - a) mindestens 16 Jahre alt sind
 - b) seit mehr als 6 Monaten Mitglieder der Gemeinde sind
 - c) einen angemessenen Jahresbeitrag zahlen.
- (2) Passives Wahlrecht haben die Gemeindemitglieder, die
 - a) mehr als 18 Jahre alt sind
 - b) aktives Stimmrecht haben
 - c) konfirmiert sind.
- (3) Von der Zahlung des Jahresbeitrages befreite Gemeindemitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

Art. 6

Organe der Gemeinde sind

- (1)
 - a) die Gemeindeversammlung
 - b) der Gemeindevorstand
- (2) Weiterhin besteht als ständige Einrichtung der Gemeinde der Frauenverein.

II. Gemeindeversammlung

Art. 7

Die Gemeindeversammlung ist die Vollversammlung der stimmberechtigten Gemeindemitglieder und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) grundsätzliche Entscheidung über
 - a) Aufgaben und Organisation der Gemeinde
 - b) Fragen des kirchlichen Lebens
 - c) Fragen des Gemeindevermögens
- (2) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes.
- (3) Wahl, Antrag auf Dienstzeitverlängerung und Antrag auf Entlassung des Gemeindepfarrers / der Gemeindepfarrerin.
- (4) Entgegennahme des Jahrestätigkeitsberichtes des Gemeindevorstandes und Entlastung des Gemeindevorstandes, auch für die Rechnungslegung.

- (5) Bestellung von Rechnungsprüfern.
- (6) Beschlußfassung über
 - a) Erwerb oder Veräußerung von Immobilien sowie über Aufnahme und Tilgung von Immobiliendarlehen
 - b) Änderung der Gemeindesatzung
 - c) Auflösung der Gemeinde und Verbleib des Gemeindevermögens
 - d) den Haushaltsplan.

Art. 8

- (1) Die Gemeindeversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, in der Regel im ersten Quartal, zusammen. Sie ist mindestens drei Wochen vorher vom Gemeindevorstand durch schriftliche Mitteilung an die Gemeindemitglieder und durch Anschlag in der Kirche einzuberufen.
- (2) Eine Gemeindeversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Gemeindemitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragen.

Art. 9

- (1) Die Gemeindeversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Gemeindemitglieder zugegen ist. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so tritt eine halbe Stunde später eine zweite Gemeindeversammlung zusammen, die beschlußfähig ist, wenn die Zahl der Anwesenden mindestens doppelt so groß ist, wie die Zahl der Vorstandsmitglieder.
- (2) Den Vorsitz in der Gemeindeversammlung führt der / die Vorsitzende des Gemeindevorstandes, der / die Ständige Vertreter/in oder ein von der Gemeindeversammlung zu wählendes Vorstandsmitglied.
- (3) Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Beschlüsse über
 - a) Entlastung des Gemeindevorstandes für die Rechnungslegung
 - b) Änderung der Gemeindesatzung
 - c) Zugehörigkeiten zu Kirchengemeinschaften
 - d) Erwerb oder Veräußerung von Immobilien
 - e) Auflösung der Gemeinde
 sind nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden möglich.
- (5) Folgende Beschlüsse sind dem Konsistorium der ELKI mitzuteilen:
 - a) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes
 - b) Wahl, Antrag auf Dienstzeitverlängerung und Antrag auf Entlassung des Gemeindepfarrers / der Gemeindepfarrerin
 - c) Änderung der Gemeindesatzung
 - d) Entlastung des Gemeindevorstandes für die Rechnungslegung
 - e) Beschluß über den Haushaltsplan.

- (6) Die Originale der Beschluß- und Ergebnisprotokolle sind in der von der nächsten Gemeindeversammlung genehmigten Fassung vom / von der Vorsitzenden des Gemeindevorstandes und vom Schriftführer / von der Schriftführerin zu unterschreiben und - zusammen mit den Protokollen des Gemeindevorstandes - als Protokollbuch fortlaufend im Pfarramt urkundlich zu sammeln.
Zum Schriftführer / zur Schriftführerin ist ein stimmberechtigtes Mitglied der Gemeinde zu bestimmen.

III. Gemeindevorstand

Art. 10

Der Gemeindevorstand hat insbesondere die Aufgabe, entsprechend den Ordnungen dieser Gemeindeversammlung, sowie den Beschlüssen der Gemeindeversammlung

- a) den Gemeindepfarrer / die Gemeindepfarrerin bei der Wahrnehmung seines / ihres Auftrages zu unterstützen,
- b) die Gemeinde zu leiten und zu verwalten,
- c) die zur Synode der ELKI zu entsendenden Gemeindevorstandesmitglieder zu wählen,
- d) für jedes abgelaufene Kalenderjahr der Gemeindeversammlung einen Rechenschaftsbericht einschließlich eines Kassenberichts und eines Voranschlags des Haushaltsplans vorzulegen.

Art. 11

- (1) Dem Gemeindevorstand gehören an
 - a) der / die von der Gemeindeversammlung gewählte Gemeindepfarrer/in,
 - b) acht von der Gemeindeversammlung gewählte stimmberechtigte Gemeindevorstandesmitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind.
- (2) Der Gemeindevorstand kann Gemeindevorstandesmitglieder, sonstige Geistliche und Vikare / Vikarinnen, Angestellte des Pfarramts und Sachverständige als stimmrechtslose Gäste zu den Sitzungen des Gemeindevorstandes einladen.
- (3) Die Sitzungen des Gemeindevorstandes sind nicht öffentlich, sofern der Gemeindevorstand nichts anderes beschließt.
- (4) Alle Teilnehmer an nicht öffentlichen Sitzungen des Gemeindevorstandes sind verpflichtet, über alle vertraulichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (5) Beschlüsse des Gemeindevorstandes sind von allen Mitgliedern des Gemeindevorstandes zu vertreten.
- (6) Der Gemeindevorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 12

- (1) Die aus der Gemeinde zu wählenden Mitglieder des Gemeindevorstandes sind von der Gemeindeversammlung jeweils auf drei Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Mitglieder des Gemeindevorstandes können aufgrund einer schriftlich an den Vorstand gerichteten Erklärung von ihrem Amt zurücktreten. Der Gemeindevorstand kann entweder den Sitz bis zur nächsten Gemeindeversammlung unbesetzt lassen oder ein wählbares Gemeindemitglied bis zur nächsten Gemeindeversammlung kooptieren oder eine a.o. Gemeindeversammlung einberufen.

Art. 13

- (1) Der Gemeindevorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung
- a) den Vorsitzenden / die Vorsitzende
 - b) den Ständigen Vertreter / die Ständige Vertreterin des / der Vorsitzenden
 - c) den Rechnungsführer / die Rechnungsführerin
 - d) sonstige Verantwortliche für bestimmte Aufgaben.
- Vorsitzende/r und Gemeindepfarrer/in dürfen nicht auch Rechnungsführer/in sein,
- (2) Ein nach Art. 12 Abs. 1 gewähltes Mitglied des Gemeindevorstandes darf nur zum / zur Vorsitzenden gewählt werden, wenn sichergestellt ist, daß es für die Arbeit des / der Vorsitzenden im Rahmen der Aufgaben gem. Art. 10 und der Gemeindevorstandsbeschlüsse regelmäßig im Pfarramt zur Verfügung steht.
- (3) Der / die Vorsitzende des Gemeindevorstandes und der / die ständige Vertreter/in sowie der Gemeindepfarrer / die Gemeindepfarrerin vertreten die Gemeinde nach außen.

Art. 14

- (1) Der Gemeindevorstand wird vom / von der Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr. Er muß einberufen werden, wenn mindestens 5 Mitglieder es beantragen.
- (2) Der Gemeindevorstand ist beschlußfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse und Wahlen des Gemeindevorstandes erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Über den Verlauf der Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu führen, auf der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen, vom Schriftführer / von der Schriftführerin und vom / von der Vorsitzenden zu unterzeichnen und urkundlich zu sammeln.

IV. Pfarramt

Art. 15

- (1) Die Gemeinde hat ein Pfarramt. Es besteht aus dem Gemeindepfarrer / der Gemeindepfarrerin als Leiter und den ggf. beigeordneten Geistlichen und Vikaren/innen sowie den haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern.
- (2) Der Gemeindepfarrer / die Gemeindepfarrerin wird gemäß der bestehenden Ordnungen durch die Gemeindeversammlung gewählt. Seine / ihre Aufgaben werden in einer Dienstvereinbarung zwischen der ELKI und dem Pfarrer / der Pfarrerin

niedergelegt. Sie bedarf der Genehmigung des Gemeindevorstandes.

- (3) Der Gemeindepfarrer / die Gemeindepfarrerin trägt Verantwortung dafür, daß der Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, zur Seelsorge und zur Unterweisung in der Gemeinde wahrgenommen wird. Der Gemeindepfarrer / Die Gemeindepfarrerin ist in Ausübung seines / ihres Auftrages unabhängig und nur an die Ordinationsverpflichtung und die kirchlichen Ordnungen gebunden. Im übrigen ist der Gemeindepfarrer / die Gemeindepfarrerin als Leiter/in des Pfarramtes dem Gemeindevorstand verantwortlich.
- (4) Sollen dem Pfarramt Geistliche oder Vikare zugeordnet werden, so muß der Gemeindevorstand sein Einverständnis erklären. Übersteigt die Zuordnung den Zeitraum von 12 Monaten, so ist eine Verlängerung der Amtszeit durch den Vorstand nur bis zum Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung zulässig.
- (5) Die Gemeindeglieder haben das Recht, gegen Lehre und Wandel der in der Gemeinde tätigen Geistlichen und Vikare Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist unter Bezeichnung der Gründe beim Gemeindevorstand einzulegen, der um Klärung bemüht sein muß. Sonst erfolgt die Entscheidung über den Einspruch gemäß dem Dienstvertrag des Geistlichen bzw. des Vikars / der Vikarin.
- (6) Eine Dienstzeitverlängerung oder Entlassung des Gemeindepfarrers / der Gemeindepfarrerin erfolgt durch die Gemeindeversammlung nach den bestehenden Ordnungen.

V. Frauenverein

Art. 16

Der Frauenverein trifft sich regelmäßig in den Räumen der Gemeinde, übernimmt soziale Aufgaben in der Gemeinde, bedient sich der Hilfe des Pfarramtes und regelt im übrigen seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung.

VI. Schlußbestimmungen

Art. 17

Die vorstehende Gemeindegatzung wurde von der Gemeindeversammlung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde zu Rom am 28.1.1996 mit Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen. Sie tritt damit in Kraft.

Rom, den 28.1.1996

Der Gemeindevorstand
der Evangelisch-Lutherischen
Gemeinde zu Rom

gezeichnet:
Hans-Michael Uhl
Pfarrer

gezeichnet:
Bärbel Koch in Naeve
Vorsitzende